

Informationen zum Rücktritt von einer Prüfung und Anforderungen an ein ärztliches Attest

Sollten Studierende verhindert sein, an einer Prüfung teilzunehmen, so sind die Gründe dafür der Kursleitung unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Wenn Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit geltend gemacht wird, gilt Folgendes:

Die Entscheidung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, obliegt der Kursleitung. Es ist deshalb ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruht, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit statt gefunden haben muss.

Das ärztliche Zeugnis muss bestätigen, dass aktuell krankheitsbedingte und zugleich prüfungsrelevante körperliche, geistige und/oder seelische Funktionsstörungen vorliegen, so dass die Kursleitung daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

Das Zeugnis braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll die Ärztin/der Arzt feststellen, ob sie/er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie Bescheinigungen mit Aussagen wie „nicht studierfähig“, „nicht unfähig“, „kann die Uni/Schule nicht besuchen“ werden **nicht** anerkannt.

Es wird gebeten, die Ärztin/den Arzt um Verwendung des bereitgestellten Formblattes zu bitten.

Sofern am Prüfungstag eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus erfolgt, muss unverzüglich eine Bescheinigung des Krankenhauses vorgelegt werden.

Das Attest bzw. das Formblatt ist im Original (ein Telefax ist kein Original) unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin der Kursleitung vorzulegen.